

Besondere Anforderungen ergeben sich daraus, wenn Hinweise vorliegen, daß Inoffizielle Mitarbeiter des MfS in Beziehung zu dem zu klärenden strafrechtlich relevanten Sachverhalt stehen. Durch die Aufklärung ist zu gewährleisten, daß das Ansehen des MfS nicht geschädigt wird, das bestehende Vertrauensverhältnis der Bürger zum MfS unberührt bleibt, und daß die durch das MfS eingesetzten inoffiziellen Kräfte und angewendeten spezifischen tschekistischen Mittel und Methoden nicht dekonspiriert werden. Gleichzeitig muß mit der Klärung der Beziehung des IM zu dem strafrechtlich relevanten Sachverhalt die Möglichkeiten zur Anwendung der Differenzierungsgrundsätze offengehalten werden, damit der notwendige Entscheidungsspielraum nicht eingeengt wird. Um dieser Forderung gerecht zu werden, ist die Befragung mit politisch-operativer Zielstellung am besten geeignet. Voraussetzung für eine Befragung mit politisch-operativer Zielstellung durch die Linie Untersuchung ist die enge Zusammenarbeit mit der entsprechenden operativen Dienst-einheit.

Im Ergebnis der Befragung, die bei vorhandener Freiwilligkeit des IM an keine Fristen gebunden ist, kann durch die entsprechende Leitungsebene im MfS entschieden werden, welche weiteren Maßnahmen gegenüber dem IM durchgeführt werden. Dabei wird der Entscheidungsspielraum durch die operative Befragung nicht eingeschränkt, da keine bestimmten Abschlußentscheidungen rechtlich vorgeschrieben sind, wie beim strafprozessualen Prüfungsverfahren oder im Ermittlungsverfahren.

Das von einer Befragung mit politisch-operativer Zielstellung, die auf der Grundlage des Verfassungsauftrages des MfS durchgeführt wurde, angefertigte Protokoll über die strafrechtlich relevanten Handlungen des IM, kann unseres Erachtens entsprechend § 92, Ziffer 1 StPO als eigene Feststellung des Untersuchungsorgans offizieller